

Die Gültigkeit der Patente von Primar- und Sekundarlehrerinnen der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **43 (1938-1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-313673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

begreifen und wenn die Schreibsätzlein zum Heulen herauskommen. Sie darf einfach nicht mit Unlust an die Arbeit, sonst überträgt sie diese auf die Kinder. In fortwährender Wechselwirkung zieht die Unlust schlechte Arbeit und diese wiederum Unlust nach sich. Kindern kann man so leicht Freude suggerieren. Sie können, und das ist das Schöne, immer wieder neu und besser anfangen, wenn man nur selber will. »
R. B. 1937.

« Mir waren die drei Wochen ein grosses Geschenk, wofür ich meiner Lebtage dankbar sein werde. Dankbar bin ich auch, dass ich mein Praktikum in einer mir gänzlich unbekanntem Gegend und bei einem ganz anderen Menschenschlag absolvieren durfte, sind wir Seeländer doch so ganz anders geartet als die Leute des Oberlandes... Der letzte Schultag ist mir noch recht sauer geworden. Die Mädchen weinten, und die Buben, die sich ausbedungen hatten, mich auf den Bahnhof zu begleiten, waren merkwürdig still. Ich selber spürte ein eigenartig Würgen im Halse, dessen Ursache ich nur zu gut kannte, und ich war von Herzen dankbar für den harschen Wind, der mir die wirbelnden, weissen Flocken unermüdlich ins Gesicht trieb. »

H. Sch. 1938.

« Jetzt sind sie vorbei, die drei Wochen, die mir viel grössere Freude bereiteten als drei Ferienwochen. Sie gaben mir die freudige Sicherheit, dass Schule halten wirklich mein Beruf sei. Vor dem Praktikum kam noch einmal der Zweifel: Kann ich es? — Im Seminar kamen mir die Stunden so leicht vor, gegenüber den bevorstehenden drei Wochen. Dort stand ja immer die Lehrerin im Rücken; sie gab die Aufgaben, fuhr in der nächsten Stunde weiter und verbesserte unsere Fehler. Jetzt sollte ich selbständig werden. Jeder Tag der Praktikumszeit löschte ein Stück des Zweifels aus, jeder Tag gab mir Mut für den andern. »

E. F. 1938.

« Im Landpraktikum lernte ich vor allem einsehen, wie wichtig die Forderungen sind, die wir in der Pädagogik an den rechten Erzieher stellen. Das Wichtigste an dieser Persönlichkeit scheint mir die eigene Erziehung und dass sie eine lebensbejahende Haltung einnimmt. Letzteres ist vor allem dann der Fall, wenn man Vertrauen zu sich selber und zu seiner Arbeit hat. Und dies war eben mein Haupterlebnis im Landpraktikum: Ich fand Vertrauen zu meiner Schularbeit und wurde dadurch ein gutes Stück lebensbejahender und freier. »

T. R. 1937.

Die Gültigkeit der Patente von Primar- und Sekundarlehrerinnen der Schweiz

Die schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe, Zollikerstrasse 9, Zürich 8, hat es unternommen, zur Abklärung der Gültigkeit der Lehrerinnenpatente eine Umfrage zu veranstalten. Sie hat das auf Grund des nachstehenden Fragebogens eingegangene Material verarbeitet und gibt die Broschüre an Interessentinnen für 90 Rp. ab.

Fragebogen für die kantonalen Erziehungsdirektionen über die Primarlehrerin (analog über die Sekundarlehrerin).

- I. Sind Primarlehrerinnen mit Lehrpatenten anderer Kantone in Ihrem Kanton wählbar? — Wenn ja, mit den Patenten welcher Kantone? — Werden eventuell Absolventinnen bestimmter Seminare bevorzugt?

- II. Können die Primarlehrerinnen mit ausserkantonalen Patenten, die Sie wählbar erklärt haben, den Beruf in Ihrem Kanton ohne weiteres ausüben? — Müssen sie sich einer Prüfung unterziehen? — Müssen sie ergänzende Kurse besuchen? — Wird ihnen auf Grund dieser Prüfung oder dieses Courses das Patent Ihres Kantons erteilt? Müssen noch andere Bedingungen erfüllt sein, z. B. in bezug auf Kantonszugehörigkeit, Aufenthaltsdauer usw.?
- III. Sind die Gemeinden kompetent, zu entscheiden, ob sie Primarlehrerinnen mit ausserkantonalen Patenten anstellen wollen?
- IV. Bestehen mit andern Kantonen Vereinbarungen hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Anstellung von ausserkantonalen Primarlehrerinnen? — Wenn ja, mit welchen Kantonen?
- V. Sind in den letzten zehn Jahren Primarlehrerinnen mit ausserkantonalen Patenten in Ihrem Kanton angestellt worden? — War die Anstellung provisorisch oder definitiv? — Kommt eine Anstellung nur dann in Frage, wenn Mangel an eigenen Lehrkräften herrscht?
- VI. Gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit ausserkantonomaler Patente nur für die Primarlehrerinnen an öffentlichen Schulen? Oder auch für Lehrerinnen an privaten Schulen?

Wegen Raummangel müssen wir uns darauf beschränken, die Antworten auf die Hauptfragen I, IV, V und VI, und auch diese in gekürzter Form zu geben, und verweisen für weitere Auskunft auf die Broschüre. (PL = Primarlehrerin mit ausserkantonomalem Lehrpatent; SL = Sekundarlehrerin mit ausserkantonomalem Lehrpatent.)

Im Kanton *Aargau* sind PL und SL wählbar, in den letzten Jahren aber nicht angestellt worden, da kein Mangel besteht. Privatschulen haben freie Wahl.

In den Kantonen *Appenzell I.-Rh.* und *A.-Rh.* bestehen keine eigenen Seminare, keine Vereinbarungen mit andern Kantonen, alle Lehrerinnen haben ausserkantonale Patente.

Im Kanton *Baselstadt* sind PL und SL wählbar, Anstellung erfolgt nur bei Mangel an eigenen Kräften. *Baselland* hat ein Abkommen mit *Baselstadt* über die Lehrerbildung, bevorzugt Absolventinnen des städtischen Lehrerseminars, stellt auch andere an. Privatschulen haben freie Wahl.

Im Kanton *Bern* sind PL und SL an öffentlichen Schulen nicht wählbar, nur an privaten.

Im Kanton *Freiburg* sind PL und SL wählbar und wurden in den letzten Jahren öfters angestellt.

Im Kanton *Genf* sind nur SL wählbar, doch in den letzten Jahren nur für Vertretungen angestellt worden. Privatschulen haben freie Wahl.

Der Kanton *Glarus* beschäftigt auf keiner Schulstufe Lehrerinnen, überall nur Lehrer, obschon das Gesetz weibliche Lehrkräfte auf der Unterstufe vorsieht.

Im Kanton *Graubünden* sind PL und SL unter gewissen Bedingungen wählbar, es besteht aber Ueberfluss an eigenen Lehrkräften. Privatschulen haben freie Wahl.

Im Kanton *Luzern* sind seit 1934 nur noch SL wählbar. Private Schulen haben freie Wahl.

Im Kanton *Neuenburg* sind nur SL wählbar. Neuenburgerinnen werden aber bevorzugt, so dass in den letzten Jahren keine andern Lehrkräfte eingestellt wurden. Private Schulen haben freie Wahl.

Obwalden besitzt kein Seminar, beschäftigt deshalb nur Lehrerinnen, zumeist Ordensschwwestern, mit ausserkantonalen Patenten. *Nidwalden* erklärt PL und SL als wählbar.

Im Kanton *Schaffhausen* sind nur SL wählbar und in den letzten Jahren auch angestellt worden. Private Schulen haben freie Wahl.

Die Kantone *Schwyz* und *Zug* anerkennen gegenseitig die Patente von *Menzingen* und *Ingenbohl*, stellen praktisch nur Ordensschwwestern ein. Privatschulen haben nur im Kanton *Zug* freie Wahl.

Im Kanton *Solothurn* werden PL und SL nur bei Mangel an eigenen, geeigneten Lehrkräften eingestellt, was in den letzten Jahren nur ganz selten der Fall war.

Im Kanton *St. Gallen* sind weder PL noch SL wählbar. Möglichkeit der Anstellung an Privatschulen besteht.

Im Kanton *Tessin* sind PL und SL wählbar, doch bevorzugt man *Tessinerinnen*.

Im Kanton *Thurgau* sind PL und SL wählbar, meist aber nur bei Mangel an eigenen Lehrkräften. Für Privatschulen und Erziehungsanstalten bestehen keine Vorschriften.

Der Kanton *Uri* besitzt kein Seminar, bevorzugt die Absolventinnen katholischer Seminare, hat aber keine interkantonalen Vereinbarungen.

Im Kanton *Wallis* sind nur SL wählbar, und auch diese nur bei Mangel an eigenen Lehrkräften. Keine Vorschriften für Privatschulen.

Der Kanton *Waadt* beschäftigt nur eigene Lehrkräfte. Lehrerinnen an Privatschulen müssen ihre Patente dem Erziehungsdepartement zur Prüfung vorlegen.

Der Kanton *Zürich* beschäftigt an den öffentlichen Schulen nur eigene Lehrkräfte, Privatschulen können PL und SL einstellen.

Die -heiten und -keiten

Ein Zeitungsfetzen fiel in einen Hühnerhof. Der Hahn, der zur Not lesen konnte, gackerte seinen Hennen vor, was da gedruckt stand. Es war eine Mitteilung des statistischen Amtes :

« Aus den aufgestellten Listen geht hervor, dass die Zahl der Hühner aller Arten stark gestiegen ist, und zwar von 4,864,459 auf 5,530,163; die Zunahme beträgt also 665,704 Einheiten. »

« *Einheiten* » las der Gockel mit Betonung und schaute seine Legerinnen an. Es brauchte Zeit, bis die trübe Funzel des Hühnerhirns etwas merkte. Aber dann reckten sie die Häuse und verdrehten die Augen. *Einheiten* nannte man sie also. Das war neu. Und klang vornehm, ungemein gebildet, geradezu distinguiert. Verstehen konnten sie's zwar nicht aber da war etwas, was ihrer Eitelkeit schmeichelte; und wenn sie schon nichts wussten von Leibnizschen Monaden, kamen sie sich trotzdem als höhere Wesen vor, gewissermassen philosophisch geadelt. Das -heit hatte es ihnen angetan. Jetzt sollte ihnen einer kommen mit « dummem Huhn » ! Dem wollten sie ! « Distanz nehmen, wenn's beliebt ! Wir sind *Einheiten*, *Ganzheiten*, *Wesenheiten* ! »